ZBB 2012, 70

EuInsVO Art. 3 Abs. 1

Zum COMI des Insolvenzschuldners bei eingestelltem Geschäftsbetrieb

BGH, Beschl. v. 01.12.2011 – IX ZB 232/10 (LG Düsseldorf), ZIP 2012, 139 = WM 2012, 142

Amtlicher Leitsatz:

Die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat und nicht abgewickelt wird, richtet sich danach, wo sie bei Einstellung ihrer Tätigkeit den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen hatte (im Anschluss an EuGH, Urt. v. 20. 10. 2011 – Rs C-396/09, *ZIP 2011, 2153* – Interedil).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG